

II-10092 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4998 1J

1990 -02- 16

A n f r a g e

der Abg. Klara Motter, Dr. Gugerbauer
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Aufbrauchsfristen von Lebensmitteln - Verurteilung wegen
Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses

Im Jänner 1990 wurde bekannt, daß zwei Salzburger Privatdetektive bei der
in Zusammenhang mit Mißständen in der Milchwirtschaft bereits sattsam bekannten
Firma Bracharz Lebensmittelmanipulationen größeren Stils aufgedeckt hatten.
So wurde von dieser Firma die empfohlene Aufbrauchsfrist von 2000 Stück
Seelachs-Scheiben um zwei Wochen verlängert, wobei zu bedenken ist, daß gerade
bei überlagertem Fisch die Gefahr von Lebensmittelvergiftungen für den
Konsumenten besonders groß ist.

Die beiden Detektive wurden bereits wenige Wochen später, also in einer für
die österreichische Rechtsprechung geradezu atemberaubenden Geschwindigkeit,
gemäß § 123 StGB wegen "Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses"
zu Geldstrafen verurteilt. Die Anfragsteller finden es empörend, daß die Gesund-
heitsgefährdung von Konsumenten durch zu lang bemessene Aufbrauchsfristen in die
Kategorie "Betriebsgeheimnis" fällt.

Ob die Firma Bracharz wegen konsumentengefährdender Machenschaften strafrechtlich
verfolgt wurde, ist bisher nicht bekannt.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn
Bundesminister für Justiz die nachstehende

A n f r a g e :

1. Ist Ihrem Ressort bekannt, daß das Salzburger Landesgericht die Aufdeckung
gesundheitsgefährdender Lebensmittelmanipulationen der Firma Bracharz durch
zwei Privatdetektive mit Geldstrafen wegen "Auskundschaftung eines Geschäfts-
oder Betriebsgeheimnisses" geahndet hat ?
2. Ist Ihrem Ressort bekannt, ob Verantwortliche der Firma Bracharz wegen
der aufgedeckten gesundheitsgefährdenden Lebensmittelmanipulationen straf-
rechtlich zur Verantwortung gezogen wurden ?

3. Teilt Ihr Ressort die Rechtsauffassung des Salzburger Landesgerichtes, wonach die Gesundheitsgefährdung von Konsumenten durch zu lang bemessene Aufbrauchsfristen bzw. Umdatierung von Aufbrauchsfristen in den Bereich der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse fällt ?